

# **Haus- und Benutzungsordnung**

Die katholische Kirchengemeinde Maria-Hilf gestattet für kulturelle , sportliche Übungsveranstaltungen, Sitzungen der Vereine, der örtlichen/städtischen Gremien und gesellige Veranstaltungen die Benutzung ihres Pfarrheims mit Pfarrsaal, Garderobe und Toilettenanlage nach folgender Ordnung.

## **§ 1**

Das Haus steht im Eigentum der Kirchengemeinde und wird durch diese verwaltet. Vertreter der Kirchengemeinde ist der Verwaltungsrat. Nur dieser oder eine von diesem beauftragte Person kann wirksame Anordnungen über die Benutzung der Räumlichkeit treffen. Die jeweils beauftragte Person übt ebenso wie der Verwaltungsrat das Hausrecht aus.

Jeder Benutzer der Räumlichkeit unterwirft sich mit Abschluss des befristeten Mietvertrages dieser Ordnung und gegebenenfalls zusätzlicher konkreter Einzelanordnungen der Beauftragten der Kirchengemeinde.

## **§ 2**

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

Die Kirchengemeinde wird in der Regel Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, soweit sie in Gruppen organisiert ist, und sportliche Übungsveranstaltungen sowie kulturelle gesellige Veranstaltungen zulassen.

Die Benutzung des Hauses kann versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß eine beabsichtigte Veranstaltung mit dem Selbstverständnis der katholischen Kirche und ihrer Lehre im Widerspruch stehen würde. Dem entspricht, dass die Kirchengemeinde in Zweifelsfällen berechtigt ist, sich vom Antragsteller den beabsichtigten Verlauf und Zweck einer Veranstaltung schriftlich darlegen zu lassen.

Veranstaltungen politischer Parteien und ihrer Organisationen sind in den Räumlichkeiten ausgeschlossen, soweit sie ausschließlich oder vorrangig parteipolitischen Charakter haben oder der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder den Rechtsvorschriften zuwider laufen würden.

## **§ 3**

Die Zeiten für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen werden in einem Plan zum Jahresbeginn festgelegt. Die in diesem Plan enthaltenen Termine für pastorale Arbeit der Kirchengemeinde haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

Anträge für einmalige Benutzung sind spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin an die Kirchengemeinde zu stellen. Die Kirchengemeinde behält sich vor, den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages (Einzelnutzungsvertrag) zu verlangen.

#### **§ 4**

Die Kirchengemeinde ist bei Verstößen gegen diese Ordnung berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine bereits zugesagte, regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu widerrufen. Des Weiteren verliert der Benutzer für den Tag der Störung sein Benutzungsrecht, ohne daß es einer weiteren Erklärung seitens der Kirchengemeinde bedarf.

#### **§ 5**

Der Veranstalter (Benutzer) haftet für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars durch die Teilnehmer. Er steht der Kirchengemeinde demgemäß finanziell für Schäden ein, die durch die Nutzer der Räumlichkeiten während oder aus Anlass der Veranstaltung verursacht werden. Mit dem Antrag auf Benutzung haben die Antragsteller einen für sie verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu benennen.

Der Veranstaltungsleiter soll die Räumlichkeiten als erster betreten und als letzter verlassen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Räume vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Schadhafte Einrichtungsgegenstände, Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unmittelbar der Hausverwaltung zu melden.

Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Haus- und Benutzungsordnung, insbesondere auf die Haftungsbedingungen, hinzuweisen.

Die Benutzer tragen ferner die Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

#### **§ 6**

Die technischen Anlagen, wie Heizungsanlagen usw., dürfen nur von der Hausverwaltung bedient werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

#### **§ 7**

Die Garderobenaufbewahrung obliegt dem Benutzer. Für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und die benutzten Einrichtungen, Geräte und Anlagen in den Zustand zu bringen, in dem sie überlassen wurden.

Fundsachen sind unverzüglich der Hausverwaltung abzuliefern.

#### **§ 8**

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter / Benutzer im Sinne dieser Ordnung Gebühren für die Nutzung zu fordern. Daneben hat der Veranstalter die aus seiner Veranstaltung resultierenden Nebenkosten einschließlich Heizung und Reinigung zu tragen. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, hierfür einen Pauschalbetrag festzusetzen.

#### **§ 9**

Der Veranstalter hat evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzuholen.

### § 10

Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht. Der Veranstalter stellt die Kirchengemeinde frei von Ansprüchen der Teilnehmer an Veranstaltungen, die während des Aufenthalts auf dem Grundstück der Kirchengemeinde entstehen. Hierfür ist vom Veranstalter eine geeignete Versicherung abzuschließen. Die Kirchengemeinde kann die Genehmigung der Veranstaltung von der Vorlage des Versicherungsnachweises abhängig machen.

Die Haftung des Eigentümers beschränkt sich auf den ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes.

Für den Verwaltungsrat:

Schwalmsstadt, 02.10.2018  
Ort, Datum



Pfarrer Jens Köthe  
Vorsitzende

[Signature]  
Mitglied